

Umgang des Sozialverbands VdK mit der Partei „Alternative für Deutschland“

Satzung und Rechtsprechung als Grundlage

Satzung

Wer dem VdK beitrifft, der verpflichtet sich, seine Satzung zu beachten. Wer eine Funktion ausübt, muss sich an der Durchsetzung der durch die Satzung vorgegebenen Richtlinien beteiligen. Die Satzung wird seit 75 Jahren weiterentwickelt und immer wieder durch demokratische Mehrheitsentscheidungen bestätigt oder verändert.

Auf dem Kleinen Verbandstag, dem höchsten jährlichen Organ des VdK Deutschland, wurde am 5. November 2019 die Unvereinbarkeit unserer Satzung mit einem Umgang mit der AfD von den Delegierten aus allen Landesverbänden einstimmig und ohne Enthaltung beschlossen. Zahlreiche Landesverbände haben diese Entscheidung in ihren eigenen Gremien ebenfalls diskutiert und mit überwältigender Mehrheit immer wieder bestätigt.

In § 2 der Satzung heißt es: „Der Bundesverband hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus jeder Art zu wirken, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu verteidigen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten.“

Wichtig: Der VdK grenzt keine Menschen und keine Wählerinnen oder Wähler irgendeiner Partei aus. Bei uns kann jede und jeder Mitglied werden, die oder der sich an die Satzung hält.

Begründung

Es gibt zahlreiche Studien, Untersuchungen und Einschätzungen, die zu dem Ergebnis kommen, dass die AfD als rassistisch, diskriminierend und demokratiefeindlich zu bewerten ist, und damit den Beschluss des VdK, dass ein Umgang mit der AfD seiner Satzung widerspricht, bestätigen.ⁱ Die neutralste Form einer Beurteilung ist in Deutschland die durch Gerichte.

Mittlerweile gibt es zahlreiche Urteile sowohl zu einzelnen AfD-Führungspersonen wie Björn Höcke als auch zur Partei selbst, die die Beurteilung der VdK-Gremien ebenfalls klar bestätigen. Diese Urteile wurden von unterschiedlichen Gerichten in verschiedenen Bundesländern gefällt.ⁱⁱ Die von den Gerichten vorgenommene Einschätzung der AfD

kann als unvoreingenommen gelten, weil sie nicht aus einem bestimmten politischen Blickwinkel, nicht aufgrund eigener Interessen oder persönlicher Betroffenheit gewonnen wurde, sondern auf einer genauen und gründlichen juristischen Prüfung der Sachverhalte beruht. Alles, was in der Urteilsbegründung aufgeführt wird, ist durch Tatsachen begründet und belegt. Da in den letzten Jahren oft inflationär und unpassend mit Begrifflichkeiten wie „Nazi“, „rechtsextrem“ oder „Faschist“ im öffentlichen Diskurs argumentiert wurde, ist es wichtig, auf die Begründung und die Überprüfung von Fakten zu achten.

So entschied beispielsweise das Verwaltungsgericht Meiningen im September 2019, Björn Höcke darf offiziell als „Faschist“ bezeichnet werden, „da diese Aussage auf einer überprüfbaren Tatsachengrundlage beruht“. Höcke verzichtete bezeichnenderweise darauf, gegen dieses Urteil vorzugehen.ⁱⁱⁱ Das Verwaltungsgericht Köln hat eine Klage der AfD abgewiesen. Es gebe ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb der Partei, führte das Gericht zur Begründung aus. Dies habe in Gutachten und den dazugehörigen Materialsammlungen unter Kontextualisierung der als relevant erachteten Aussagen belegt.^{iv}

Endnoten

ⁱ Drei Landesverbände der AfD (Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen) sowie die AfD Jugendorganisation JA (Junge Alternative) werden vom Verfassungsschutz als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft. (<https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tagesthemen/video-1281730.html>) Die Bertelsmann-Stiftung hat anhand einer Umfrage vor der Bundestagswahl 2021 festgestellt: „Insgesamt sind damit deutlich mehr als die Hälfte aller AfD-Wähler und Wählerinnen (56 Prozent) latent oder manifest rechtsextrem eingestellt.“ (<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/monitoring-der-demokratie/projektnachrichten/rechtsextreme-einstellungen-der-waehlerinnen-vor-der-bundestagswahl-2021>) Das Deutsche Institut für Menschenrechte kommt in einer Studie zu folgendem Ergebnis: „Die AfD hat in ihrer Programmatik als Gesamtpartei eine rassistische, national völkische Ausrichtung fest verankert(...)“ (https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Warum_die_AfD_verboten_werden_koennte.pdf) Siehe auch: Zur Entwicklung der AfD: <https://www.bpb.de/themen/parteien/rechtspopulismus/271484/die-afd-werdegang-und-wesensmerkmale-einer-rechtsausenpartei/>

ⁱⁱ Hierzu eine Übersicht über Urteile zur AfD: <https://www.kostenlose-urteile.de/topten.afd.htm>

ⁱⁱⁱ Hierzu das Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen: VG Meiningen, Beschluss vom 26.09.2019, Az. 2 E 1194/19 Me; Hintergrund: Gegen den Titel einer Veranstaltung „Protest gegen die rassistische AfD insbesondere gegen den Faschisten Höcke“ hatte die AfD geklagt. Aber das Verwaltungsgericht gestattete den Veranstaltern, diesen Titel beizubehalten. Dabei wurde auch geprüft, wie glaubhaft die Behauptung sei, es handle sich bei Höcke um einen Faschisten. Mit folgendem Ergebnis: Diese Bezeichnung werde mit Zitaten aus dem Buch Höckes („Nie zweimal in denselben Fluss“) und aus der Presseberichterstattung belegt... Damit sei es in ausreichendem Umfang glaubhaft, dass dieses „Werturteil nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern auf einer überprüfbaren Tatsachengrundlage beruht“.

^{iv} AfD wehrt sich gegen Einstufung als Verdachtsfall: VG Köln bestätigt die Einstufung der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) und der Jugendorganisation „Junge Alternative für Deutschland“ (JA) als Beobachtungsobjekt (Verdachtsfall). Die Klage der AfD auf Unterlassung, sie als Verdachtsfall einzuordnen und zu beobachten sowie eine Einordnung oder Beobachtung öffentlich mitzuteilen (13 K 326/21), wurde abgewiesen. Es gebe ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb der Partei, führte das Gericht zur Begründung aus. (<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/pressemitteilung-2022-1-afd.html>) Dagegen hatte die AfD einen Eilantrag beim Oberverwaltungsgericht Münster eingelegt. Dieser wurde abgelehnt: Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die AfD vorläufig weiter als Verdachtsfall einstufen. Die grundsätzliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts steht allerdings noch aus. Auch ein Befangenheitsantrag der AfD gegen einen an dem Prozess beteiligten Richter scheiterte.